

Kreis  
Warburg

S. 45

1323 März 15 [Ydus Marcii].

[52]

Johannes dictus de Geysmaria proconsul, Bertoldus dictus de Mengersen, Wernherus dictus Ravenholt, Jor[danus] Odilie, Thider[icus] de Sulsen, Henr[ricus] de Hiddessen, Henr[ricus] de Papenheim, Arnoldus Eyessen, Arnoldus de Swidekessen, Henricus dictus Stalneve, Henr[ic]us dictus Wesler et Joannes dictus Verlinch consules ac universitas novi oppidi Wartberch — erklären, nachdem sie von Abt und Konvent des Kl. Hardehusen 60 Mark empfangen haben, Haus und Hof derselben in ihrer Stadt, die von Bischöfen, Kapitel und Ministerialen der Paderborner Kirche schon seit langem für frei und exempt erklärt sind, auch ihrerseits für frei und exempt und zwar die Hausstätte mitsamt den Gebäuden einschließlich des ganzen Zwischenraums von der Grenze des Hofes, der früher dem Berthold von Geismar senior gehörte, bis zu dem Zaun des Nachbarhofes, den früher Johannes Stolte senior bewohnte. Jede Person, die der Welt und weltlichen Geschäften entsagt und sich und ihre Habe aus religiösen Gründen dem Kloster widmet, soll dort von städtischen Wachen, Steuern, Abgaben und Collekten, ferner von bürgerlichem Dienste und Rechte frei sein. Wenn aber einer, der dort wohnt, selber oder durch andere weltliche Geschäfte treibt mit Kauf und Verkauf, so muß er von dem Seinigen, nicht aber von Haus und Hof und dem, was des Klosters ist, die städtischen Lasten tragen. Die Mönche können Erbschaften annehmen mit Ausnahme von Häufern und andern unbeweglichen Gütern, welche die Stadt angehen und „Wichheldeguth“ heißen; letztere müssen sie innerhalb Jahr und Tag an Warburger Bürger verkaufen. Die Mönche können ferner ohne Hinderung Getreide von ihren Ackerhöfen oder aus dem Zehnten in die Stadt zum Aufbewahren bringen und nach Bedürfnis wieder abfahren. Der Bewohner des

Hofes und seine Angehörigen werden in den städtischen Schutz aufgenommen  
Datum et actum . . . (VI).  
Orig.-Siegel abgerissen.